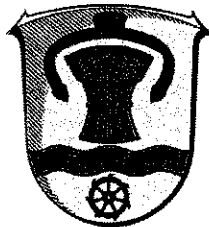


**1. Satzung zur Änderung der
Friedhofsordnung
der Gemeinde Schrecksbach**



Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schrecksbach in der Sitzung vom 10. Dezember 2015 für die Friedhöfe der Gemeinde Schrecksbach folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Schrecksbach beschlossen:

Artikel 1

§ 21 Rasengrabstätten wird wie folgt in Absatz (3) ergänzt und durch Absatz (4) erweitert:

§ 21

D Rasengrabstätten

(1) Im Rasengrabfeld können sowohl Reihengrabstätten für eine Erdbestattung, als auch Urnengrabstätten eingerichtet werden. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Die Urnengrabstätte im Rasengrabfeld wird in der Regel mit 1 Urne belegt, höchstens mit 4 Urnen.

(2) Die Rasengrabstätten haben folgende Maße:

Länge:	2,10 m
Breite:	0,90 m
Abstand:	0,60 m

Der Abstand zwischen den Steinplatten beträgt 0,70 m.

(3) Auf einem Rasengrab dürfen keine Einfassungen gesetzt werden. Eine Steinplatte mit der Größe 0,80 m x 0,60 m wird im oberen Teil ebenerdig in den Boden eingelassen. Die Stärke der Platte sollte 8 cm nicht unterschreiten. Für jede Rasengrabstätte ist nur eine Steinplatte zugelassen. Die Steinplatte muss fundamentiert werden.

Die Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung angelegt, im unteren Teil mit Gras eingesät und während der Dauer des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Um die ordnungsgemäße Pflege der Rasengrabfelder durch die Friedhofsverwaltung zu gewährleisten, ist Grabschmuck jeglicher Art nur auf der Steinplatte erlaubt.

(4) Auf die Steinplatte darf ein Grabmal in Höhe von max. 40 cm aufgebracht werden. Es muss ein Randabstand von 10 cm eingehalten werden.

§ 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften wird wie folgt geändert und ergänzt:

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (**§ 25**) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
2. Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
Werden Reihengräber für Erdbestattungen zusammen mit Urnen belegt (max. 2), so darf für jede Urne ein Grabmal mit max. 40 cm Höhe, sowie einer Tiefe und Breite von 25 cm aufgestellt werden.
3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von **§ 27** sein. Benachbarte Grabmale müssen in Form und Größe unterschiedlich aufeinander abgestimmt sein.
4. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe **0,12 m**
ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe **0,16 m**
ab 1,50 m Höhe **0,18 m**
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

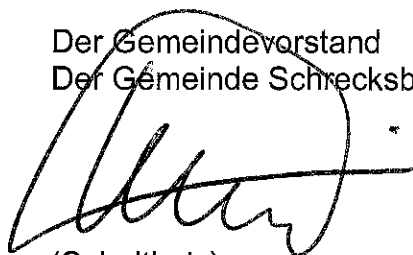
Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Schrecksbach tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schrecksbach, 29. Dezember 2015

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Schrecksbach



(Schultheis)
Bürgermeister

